

Geschäftsordnung des Landesschülerausschusses Berlin

Präambel:

Der Landesschülerausschuss Berlin (Kurzform: "LSA Berlin") ist die einzige demokratische gesetzlich legitimierte Interessenvertretung der Schüler*innen des Landes Berlin auf Landesebene gemäß §114 des Berliner Schulgesetzes.

Der Landesschülerausschuss Berlin ist überparteilich, überkonfessionell und bekennt sich zu Demokratie, Akzeptanz und Toleranz. Jedes Mitglied und jedes Organ des Landesschülerausschusses Berlin hat diese Prinzipien zu achten.

Seine Aufgaben sind die Vertretung der Berliner Schüler*innen gegenüber der jeweils für Bildung zuständigen Senatsverwaltung sowie die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche bildungspolitische und organisatorische Fragen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung gilt für den Landesschülerausschuss Berlin und seine Sitzungen. Grundlage ist das geltende Schulgesetz des Landes Berlin.

(2) Die Mitglieder des Landesschülerausschusses Berlin sind Vertreter*innen der jeweiligen Bezirke Berlins. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen der sie entsendenden Gremien gebunden.

(3) Ziele sind insbesondere:

(a) Unterstützung der Schüler*innen, sowie der Schüler*innenvertretungen in ihren Interessen.

(b) die Zusammenarbeit mit allen demokratischen Gruppierungen, mit denen gemeinsame Ziele erreicht werden können,

(c) Bildungsarbeit durch Seminare und Schulungen,



(d) die Vernetzung mit den jeweiligen Landesschüler*innenvertretungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Jeder Bezirksschülerausschuss entsendet zwei stimmberechtigte Mitglieder sowie für jedes stimmberechtigte Mitglied je ein oder zwei Vertreter*innen.

(2) Der Landesschülerausschuss kann bis zu 24 Mitglieder kooptieren. Diese beratenden Mitglieder müssen Schüler*innen, deren Schulen in die Begriffsbestimmung von Schule im Sinne von § 6 des Berliner Schulgesetzes fallen, sein.

(3) Die Mitglieder dürfen Kooptierungen vorschlagen. Diese werden vom Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(4) Stimmhäufungen sind nicht zulässig.

(5) Stimmübertragungen sind unzulässig.

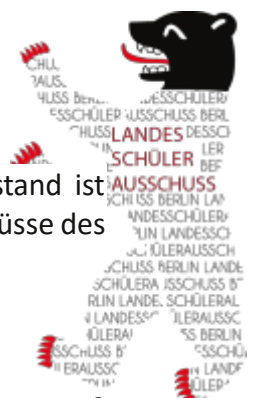
§ 3 Organe des Landesschülerausschusses Berlin

Die Organe des Landesschülerausschusses Berlin sind dem Range nach:

1. Der Landesschülerausschuss
2. Der Vorstand des Landesschülerausschusses
3. Landesarbeitsgemeinschaften des Landesschülerausschusses.

§ 4 Vorstand des Landesschülerausschusses Berlin

(1) Der Vorstand vertritt den Landesschülerausschuss Berlin nach außen. Der Vorstand ist jedoch auch dazu berechtigt, ein Mitglied dazu zu bevollmächtigen. Er setzt die Beschlüsse des Landesschülerausschusses um.



(2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

(1) Der/Dem Vorsitzende*n des Landesschülerausschusses

Der/Die Vorsitzende vertritt den Landesschülerausschuss insbesondere gegenüber der Senatsverwaltung und dem Abgeordnetenhaus. Er*sie ist hauptverantwortlich für die Vorstandsarbeit, sowie für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesschülerausschusses.

(2) Innenreferent*in des Landesschülerausschusses

Der/Die Innenreferent*in des Landesschülerausschusses vertritt den LSA gegenüber den Bezirksschülerausschüssen und den lokalen Schüler*innenvertretungen und ist für die kontinuierliche und regelmäßige Kommunikation mit diesen verantwortlich.

(3) Außenreferent*in des Landesschülerausschusses

Der/Die Außenreferent*in des Landesschülerausschusses vertritt den LSA gegenüber den Landesschüler*innenvertretungen der Bundesländer und ist für die kontinuierliche und regelmäßige Kommunikation mit diesen verantwortlich.

(4) Finanzreferent*in des Landesschülerausschusses

Der/Die Finanzreferent*in des Landesschülerausschusses ist verantwortlich für den Haushalt des Landesschülerausschusses. §10 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der LSA beschließen, dass weitere Mitglieder kooptierte Mitglieder des Vorstandes werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der ersten Sitzung eines Kalenderjahres für die Dauer eines Jahres gewählt.

(5) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestattet und soll nach dem Prinzip des konstruktiven Misstrauensvotums stattfinden. Dies bedeutet konkret, dass vor der Abwahl des Vorstandsmitgliedes, der/die Nachfolger*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(6) Dem Vorstand obliegt bei Auslegungsfragen dieser Geschäftsordnung die endgültige Entscheidungskompetenz. § 7 Absatz 11 findet hier keine Anwendung.



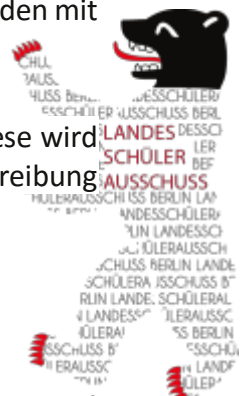
§ 5 Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) Zur Unterstützung der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit kann der Landesschülerausschuss mit einfacher Mehrheit Landesarbeitsgemeinschaften (Kurzform: LAG) einrichten.
- (2) Mitglieder dieser LAG's können alle Berliner Schüler*innen sein.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit der Landesarbeitsgemeinschaften bedarf der Zustimmung des Landesschülerausschusses. In dringenden Fällen genügt die Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Die Auflösung von Landesarbeitsgemeinschaften erfolgt durch den Landesschülerausschuss.
- (5) Die Koordination der Landesarbeitsgemeinschaften obliegt einem durch den Landesschülerausschuss beauftragten Mitglied des Landesschülerausschusses.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge können von allen Schüler*innen des Landes Berlins gestellt werden.
- (2) Ein Antrag an den LSA, der in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, muss mindestens neun Kalendertage vor Sitzungsbeginn bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
 - (a) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht oder erst im Verlauf der Sitzung gestellt werden, werden nur dann behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt und unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in der Reihenfolge des Eingangs behandelt, sofern sie nicht aus der Thematik eines anderen Tagesordnungspunktes hervorgehen.
 - (b) Diese Vorstandsentscheidung kann von den Mitgliedern des Landesschülerausschusses Berlin auf Antrag mit einer einfachen Mehrheit anerkannt oder aberkannt werden.
- (3) Zu jedem Antrag können Änderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden. Diese werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- (a) Solche die, die Natur der Rechtschreibung betreffen sind nicht zulässig. Diese wird ohne Antrag vor Veröffentlichung in Einklang mit der aktuell gültigen Rechtschreibung gebracht.



(b) Änderungsanträge, die das Ersetzen oder die Streichung einzelner Wörter oder Wortgruppen zum Ziel haben, sind erst dann zulässig, wenn der/die Antragsteller*in seinen Antrag begründet hat.

(4) Jeder Antrag kann von dem/der Antragsteller*in jederzeit zurückgezogen werden.

(5) Jeder Antrag muss von dem/der Antragsteller*in oder einem/einer Beauftragten begründet werden. Über nicht begründete Anträge wird nicht abgestimmt. Anträge können auch schriftlich begründet werden.

(6) Zurückgezogene oder nicht begründete Anträge kann jede andere Person, die Anträge stellen darf, übernehmen.

(7) Ist ein Antrag abgelehnt worden, kann ein gleicher Antrag in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(8) Anträge zum Sitzungsverlauf sind unmittelbar nach der Antragstellung zu behandeln. Sie können jederzeit gestellt werden, es sei denn es findet eine Abstimmung oder Wahl statt.

(9) Sollten zu einer Sitzung zu viele Anträge vorliegen, können diese von der Sitzungsleitung auf eine nächste Sitzung vertagt werden.

§ 7 Anträge zum Sitzungsverlauf

(1) Änderung der Tagesordnung

Dazu gehört sowohl die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, als auch die Aufnahme neuer Punkte beziehungsweise der Entfernung eines vorhandenen.

(2) Ausschluss/Wiederzulassung der kooptierten Mitglieder und Gäste

*In allen Personalangelegenheiten sowie allen Angelegenheiten, in denen das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat (§ 120 Abs. 3 SchulG), verbleiben nur stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter*innen im Sitzungssaal, alle anderen verlassen diesen bis zur Wiederzulassung der kooptierten Mitglieder und Gäste. Für Referenten können Ausnahmeregelungen gemacht werden, dies muss mit dem Antrag beantragt werden.*

In diesem Fall findet für das Protokoll § 122 Abs. 2 Satz 2 SchulG Anwendung.

(3) Feststellung der Beschlussfähigkeit



Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums anwesend ist.

(4) Festlegung einer Redezeit zu einem Tagesordnungspunkt

Die Einhaltung der Redezeit überwacht der Vorstand/die Sitzungsleitung, sie gilt jeweils nur für einen Tagesordnungspunkt.

(5) Schließung der Rednerliste

Es ist nicht mehr möglich weitere Wortmeldungen anzukündigen, alle noch bestehenden Wortmeldungen werden gehört. Während der Antragstellung ist es noch möglich, auf die Rednerliste gesetzt zu werden.

(6) Ende der aktuellen Debatte

Die Aussprache wird sofort beendet und es findet direkt eine Abstimmung über den aktuellen Verfahrenspunkt statt.

(7) Abstimmung über den Antrag als Ganzes

Die Aussprache wird beendet, etwaige Änderungsanträge werden nicht weiter behandelt. Es folgt eine sofortige Abstimmung über den Antrag in der zum Zeitpunkt der Stellung dieses Antrages gültigen Fassung.

(8) Ende oder Vertagung des aktuell behandelten Tagesordnungspunktes.

Bei einer Vertagung muss der Zeitpunkt, wann der Tagesordnungspunkt wieder behandelt werden soll im Antrag enthalten sein.

(9) Unterbrechung der Sitzung

Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung muss eine Zeitbegrenzung enthalten.

(10) Ende der Sitzung

Die Sitzung wird sofort beendet.

(11) Revision einer Vorstandsentscheidung

Eine Entscheidung des Vorstandes zur Sitzungsleitung wird aufgehoben und durch eine Mehrheitsentscheidung des Gremiums ersetzt.

(12) mündliche Abstimmung



Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand, er kann ihn jedoch zur Abstimmung stellen.

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied wird dann einzeln aufgerufen und gibt seine Stimme mündlich ab. Die Stimmabgabe wird im Protokoll vermerkt.

(12) zeitweiliger Ausschluss eines Gasts/Mitglieds

Nach wiederholten Störungen und Ermahnung kann die Sitzungsleitung eine Person zeitweilig ausschließen.

(13) Entzug des Rederechtes von Gästen

Nach wiederholten Störungen und Ermahnung kann die Sitzungsleitung einem Gast zeitweilig das Rederecht entziehen.

§ 8 Abstimmungen

(1) Vor der Abstimmung ist der abzustimmende Antrag im Wortlaut zu verlesen. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Kann die Sitzungsleitung kein eindeutiges Votum feststellen, müssen die Stimmen ausgezählt werden.

(3) Auf Verlangen eines Mitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Dies gilt auch für alle Anträge zur Geschäftsordnung mit Ausnahme von § 7 Absatz 3. Über diesen entscheidet der Vorstand unwiderruflich.

(5) Stehen zu einem Diskussionsgegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Sitzungsleitung. §7 Absatz 11 bleibt hiervon unberührt.

Wird der weitestgehende Antrag angenommen, so gelten die weniger weitgehenden Anträge als hinfällig, wird er abgelehnt, so entscheidet die Sitzungsleitung, welcher der verbleibenden Anträge der weitestgehende ist, und bringt diesen Antrag zur Abstimmung.

§ 9 Wahlen



(1) Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

§ 10 Kosten

(1) Die Tätigkeit im Landesschülerausschusses Berlin ist nach § 121 Abs. 2 SchulG ehrenamtlich.

(2) Auf Beschluss des Landesschülerausschusses Berlin können Aufwendungen erstatten werden.

(3) Der Vorstand kann in dringenden Fällen oder bei Ausgaben unter 30 Euro ohne Zustimmung des Landesschülerausschusses Berlin Aufwendungen erstatten oder genehmigen.

Im Falle einer solchen Entscheidung muss der Vorstand dies auf der nächsten Sitzung des Landesschülerausschusses Berlin rechtfertigen.

(4) Die Senatsverwaltung prüft jeden Fall einzeln und entscheidet in letzter Instanz über Genehmigung oder Ablehnung.

§ 11 Protokolle

(1) Zu jeder Sitzung ergeht ein Protokoll.

(2) Der/Die Protokollant*in ist vor Beginn der Sitzung zu ernennen.

(3) Das Protokoll wird den Mitgliedern – bei den kooptierten Mitgliedern unter Beachtung von § 7 Abs. 2 - nach der Sitzung unverzüglich zugestellt.

§12 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstand vertreten durch die*den Vorsitzende*n. Die Redeleitung ist in der Sitzungsleitung mit inbegriffen, kann jedoch vom Vorstand an ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied übertragen werden.



§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Landesschülerausschuss findet in der Regel monatlich statt. Die Einladung zur Sitzung ist in der Regel 14 Kalendertage vor Sitzungstermin zu versenden.

(2) Die Beschlussfähigkeit des Landesschülerausschusses liegt vor, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Außerordentliche Sitzungen

(1) Zusätzlich zu den regulären Sitzungen kann der Landesschülerausschuss Berlin außerordentliche Sitzungen einberufen.

(2) Für Frist und Beschlussfähigkeit ist §13 anzuwenden.

§ 15 Gewährleistung kontinuierlicher Vertretung aller Bezirke

Sollten eingeladene Mitglieder sowie das diese vertretende stellvertretende Mitglied mindestens zwei Mal hintereinander nicht zur Sitzung erscheinen, so wird der jeweilige Bezirksschülerausschuss hierüber informiert.

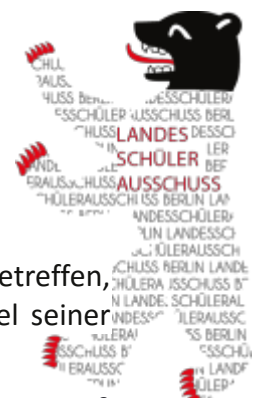
§ 16 Geschlechtergerechte Sprache

(1) Der Landesschülerausschuss Berlin verwendet in allen offiziellen Dokumenten geschlechtergerechte Sprache. Hierbei werden entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder mit dem Gendersternchen (*) versehene Begriffe verwendet, die alle Geschlechter sprachlich sichtbar machen.

(2) Für die vollständige Anpassung der Dokumente auf geschlechtergerechte Sprache gilt § 6 Absatz 3 Buchstabe a .

§ 17 Gültigkeit der Geschäftsordnung

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung, die § 1; § 2; § 10; § 13; § 14 und § 17 betreffen, können nur vom Landesschülerausschuss vorgenommen werden, wenn zwei Drittel seiner



anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Andere Paragraphen sind mit einer einfachen Mehrheit änderbar.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Landesschülerausschuss in Kraft und tritt anstelle vorheriger Satzungen und Geschäftsordnungen.

(3) Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, sind folgende Aufgaben zwingend vom Landesschülerausschuss auszuführen:

- (a) Änderung der Geschäftsordnung
- (b) Beschluss/Änderung von Stellungnahmen
- (c) Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstand

Einstimmig Beschlossen auf der Sitzung des Landesschülerausschusses Berlin am 14. März 2017 nach einer Ausarbeitung durch Lu Maywald, Philipp Mensah, Franz Kloth und Konstantin Gülden.

Letzte Änderung am 15.3.2017

Konstantin Gülden, Vorsitzender

Berlin, den 15.03.2017

